

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Festlegung von Mindest- und Höchstsätzen beim Ersatz von Verdienstausschlag für beruflich selbstständige Angehörige der Feuerwehr Kolpingstadt Kerpen nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG NRW) vom 30.10.2014

Präambel

Auf Grund des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394 ff) hat der Rat der Stadt Kerpen in seiner Sitzung am 28.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verdienstausschlag für beruflich selbstständige, ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Kolpingstadt Kerpen

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Kolpingstadt Kerpen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Kolpingstadt Kerpen entsteht.
Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Als Ersatz des Verdienstausschlages wird ein Regelstundensatz von **10,00 €** je Stunde festgesetzt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Betrag von **30,00 €** überschreiten.

§ 2

Regelmäßige Arbeitszeit

Der Verdienstausschlag wird je angefangene 15 Minuten der versäumten, regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel beginnt sie um 07:00 Uhr, endet um 19:00 Uhr und beinhaltet nicht den Sonntag.

Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kerpen über die Festlegung von Mindest- und Höchstsätzen beim Ersatz von Verdienstausschlag für beruflich selbstständige Angehörige der Feuerwehr Kerpen nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG NRW) vom 16.07.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende Satzung über die Festlegung von Mindest- und Höchstsätzen beim Ersatz von Verdienstausschlag für beruflich selbstständige Angehörige der Feuerwehr Kolpingstadt Kerpen nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG NRW) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 30.10.2014

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin